



Cecilien – Gymnasium

Herzlich willkommen zur
Informationsveranstaltung
zum Auslandsaufenthalt in der S II

Ansprechpartner: Stefanie Theuer

Kontakt: theuer@ceci.de



Themenüberblick

- Kurzer Überblick über die gymnasiale Oberstufe und die verschiedenen zeitlichen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts
- Auskünfte zu den rechtlichen Bestimmungen und schulischen Vorgaben
- Vorgehen bei der Planung
- Beantwortung individueller Fragen



Allgemeine Informationen

Struktur der gymnasialen Oberstufe

- Abitur -

Qualifikationsphase Q2 (Jgst. 12)

Qualifikationsphase Q1 (Jgst. 11)

- Mittlerer Schulabschluss -

Einführungsphase EF (Jgst. 10)

Sekundarstufe I (Jgst. 5 bis 9)



Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

1. Halbjahr EF:

**Auslandsaufenthalt von den Sommerferien bis max.
Ende Januar**

ggf. Betriebspraktikum im Januar

**Die Laufbahn wird nach Rückkehr im 2. Halbjahr EF
fortgesetzt.**

**Mittlerer Schulabschluss und Latinum (bei Fort-
führung von Latein nach Rückkehr) können erworben
werden durch Versetzung bzw. ausreichende
Leistungen im Fach Latein.**



Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

2. Halbjahr EF:

Die Laufbahn kann nach Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn

- **in 9.1 oder 9.2 Durchschnitt mind. befriedigend**
- **keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen**
- **in schriftlichen Fächern höchstens ein „ausreichend“**

Der mittlere Schulabschluss wird erst nach erfolgreichem 1. Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Das Latinum kann durch eine externe Latinumsprüfung erworben werden.



Ganzjähriger Auslandsaufenthalt

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
1	Auslandsjahr	EF	Q1	Q2
2	EF	Auslandsjahr	Q1	Q2
3	Auslandsjahr	Q1	Q2	

Variante 3 ist nur für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu empfehlen und ist nur möglich, wenn die Vorgaben für den Auslandsaufenthalt im 2. Hj. der EF erfüllt sind.

Der mittlere Schulabschluss wird erst nach erfolgreichem Abschluss der Q1 erreicht.

Latinum durch externe Latinumsprüfung.

Merkblatt des Ministeriums

Merkblatt zum Auslandsaufenthalt

für Schülerinnen und Schüler,
die ab dem Schuljahr 2010/11 in die gymnasiale Oberstufe eintreten



1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen zur Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im **zweiten Halbjahr** der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend (s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im

zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im verkürzten Bildungsgang im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 41 APO-S). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsyear im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

4. Lateinum

Wenn das Abschlussjahr oder –halbjahr, in dem das Lateinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Lateinum erwerben

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Lateinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase)
- über eine Lateinprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt (vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums).

5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

6. Abschlüsse

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase kann der mittlere Schulabschluss im verkürzten Bildungsgang durch die Versetzung in die Qualifikationsphase erworben werden.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase werden im verkürzten Bildungsgang ggf. sowohl der mittlere Schulabschluss als auch der schulische Teil der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Informationen unter www.homepage.ceci.de

Das Ceci Besondere Angebote Fachbereiche **Laufbahn** Organisation Gemeinschaft Veranstaltungen

Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

Laufbahnberatung und Beratung
„LuPo“

Besondere Lernleistungen

Abiturprüfungen

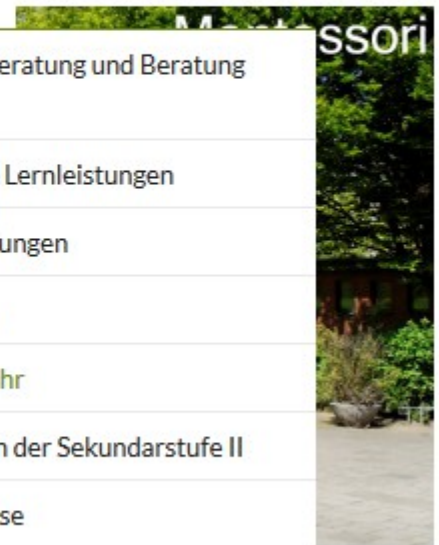
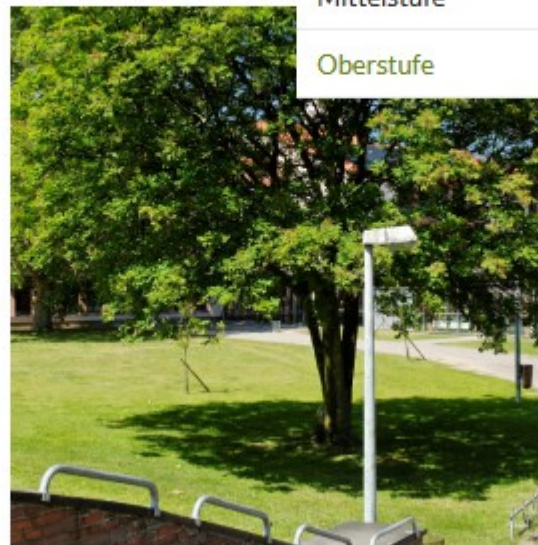
Klausuren

Auslandsjahr

Beratung in der Sekundarstufe II

Projektkurse

Facharbeit





Vielen Dank für Ihre / Eure
Aufmerksamkeit!

Wir stehen gerne noch für
Einzelfragen zur Verfügung.